

Fachstelle für Gewaltprävention

▶▶ Jugendreferat NÖ Landesregierung



**Wer hilft bei Gewalt an
Kindern und Jugendlichen?
Präventionsleitfaden**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner und Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister	3
Was versteht man unter „Gewaltprävention“?	4
Formen von Gewalt	
Körperliche Gewalt	5
Psychische Gewalt	5
Mobbing/Bullying	5
Cybermobbing	6
Sexuelle Gewalt	7
Verbale Gewalt	7
Häusliche Gewalt	8
Vernachlässigung	8
Welche Institution hilft, wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind?	
Kindergarten	9
Schule	9
Kinder- und Jugendhilfebehörden	9
Kinderschutzzentrum	10
Gewaltschutzzentrum	11
NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft (NÖ kija)	11
Kinderschutzgruppe des Krankenhauses/Landesklinikums	11
Beratungseinrichtungen	12
Telefon-Helplines	12
Schuldnerberatung	12
Fachstelle NÖ	12
Frauenhaus	13
Polizei	13
Schulische Gewaltprävention/Gewaltintervention	
Tipps zum Thema „Hilfe bei Gewalt/Mobbing in der Schule bzw. auf dem Schulweg“	14
Tipps zum Thema „Prävention und Intervention bei Mobbing“	15
Tipps zum Thema „Gewalt und digitale Medien“	16
Übersicht: Welche Institution macht was, wenn ein Kind/Jugendlicher/Erwachsener von Gewalt betroffen ist	20
Gesetzliche Grundlagen	22
Adressen	26

Vorwort



Gewaltprävention ist eine wichtige Aufgabe der heutigen Gesellschaft. In der vorliegenden Broschüre „Wer hilft bei Gewalt an Kindern und Jugendlichen?“ finden Sie sowohl Informationen über die verschiedensten Formen von Gewalt als auch Adressen von Anlaufstellen, die sich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen angenommen haben.

Es ist uns ein großes Anliegen, dass weder die Eltern und Bezugspersonen von betroffenen Kindern, noch jene Berufsgruppen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, mit ihren Sorgen alleine gelassen werden. Sie sollen jene notwendige Unterstützung von Behörden und Hilfseinrichtungen erhalten, die sie benötigen. Hier können oft auch niederschwellige Einrichtungen wie Hotlines oder Onlineberatungen weiterhelfen, daher finden Sie auch diese Ansprechstellen in unserer Broschüre.

Gewaltfreie Erziehung und gewaltfreier Umgang in der Familie sind gesetzlich geregelt. Die Broschüre soll im Bedarfsfall als Hilfestellung und Informationsquelle dienen und enthält daher auch die wichtigsten Gesetzestexte zur gewaltlosen Erziehung, zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie zu den österreichischen Gewaltschutzgesetzen.

Die Gewaltprävention, vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, ist für uns in Niederösterreich von großer Bedeutung. Ein entsprechendes Wissen im Bereich des gewaltfreien Umgangs hilft uns bei der Bewältigung der vielfältigen Anforderungen im Bereich des täglichen Zusammenlebens und ist Grundlage für ein friedliches Miteinander.

An dieser Stelle danken wir Ihnen für Ihren Einsatz in der Kinder- und Jugenderziehung und wünschen Ihnen alles Gute für Ihre verantwortungsvolle Aufgabe!

Ihre
Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Ihre
Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Was versteht man unter „Gewaltprävention“?

Prävention will auf der individuellen und gemeinschaftlichen Ebene (Schulklasse, Familie, ...), aber auch auf der strukturellen und institutionellen Ebene Maßnahmen setzen, um Gewalt zu verhindern. Es geht also nicht nur um das Verhalten von ein-

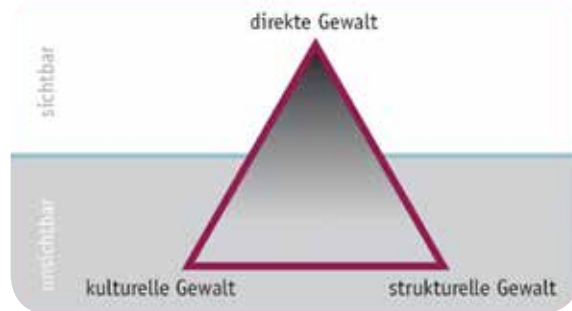
zelnen Personen Anderen gegenüber, sondern auch um gesellschaftspolitische Bedingungen (Kultur, Religion, Gesetze, Geschlechterrollen, ethische Fragen, ...), die das Verhalten von Personen(gruppen) legitimieren oder als Gewalt bezeichnen.

Warum ist es oft so schwierig, ein Verhalten als „gewalttätig“ zu bezeichnen?

„Die Vorstellung von akzeptablen und nicht akzeptablen Verhaltensweisen und die Grenzen dessen, was als Gefährdung empfunden wird, unterliegen kulturellen

Einflüssen und sind fließend, da sich Wertvorstellungen und gesellschaftliche Normen ständig wandeln.“

(WHO, Weltbericht „Gewalt und Gesundheit“, 2002)



www.schulische-gewaltpraevention.de (nach J. Galtung, 1993)

Im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit bedeutet Gewaltprävention, dass Handlungen bzw. Maßnahmen gesetzt werden,

- bevor es zu einer körperlichen/psychischen Schädigung kommt – („Primärprävention“)*,
- die eine Reduzierung von Gewalt und/oder eine Beendigung von Gewalt zum Ziel haben („Sekundärprävention“ bzw. Intervention)*,
- bei denen nach der Beendigung von Gewalt durch das Beibehalten der neu erlernten Maßnahmen ein neuerliches Gewaltverhalten verhindert wird („Tertiärprävention“)*.

* Einteilung von Präventionsmaßnahmen nach zeitlichen Gesichtspunkten (vgl. Caplan, 1964)

Formen von Gewalt

Körperliche Gewalt: direkte körperliche Schädigung von Menschen durch Menschen und/oder Gegenstände; körperliche Gewalt kann zu sichtbaren Verletzungen führen, die wieder verheilen können, aber auch irreversible Schäden hinterlassen können; im schlimmsten Fall kann körperliche Gewalt zum Tod führen. Diese Form von Gewalt kann am ehesten erkannt werden (blaue Flecken, Knochenbrüche, Spuren von Verbrennungen etc.). Ob es sich bei den Verletzungen um Gewalthandlungen oder um Unfälle/Unachtsamkeit/Eigenverschulden etc. handelt, können trotzdem oft nur ExpertInnen feststellen, falls das Opfer schweigt (z. B. aus Scham, weil es unter Druck gesetzt wird oder weil es den Täter/die Täterin schützt).

Psychische Gewalt bedeutet, dass Menschen z. B. beschimpft, bedroht, gedemütigt, abgelehnt oder isoliert werden. Wenn jemand verleumdet wird, ihre/seine menschlichen Qualitäten herabgewürdigt werden oder sie/er einen ständigen Liebesentzug erhält, spricht man ebenfalls von psychischer Gewalt. Opfer suchen häufig die Schuld bei sich selbst und können von psychosomatischen Beschwerden heimgesucht werden (Alpträume, Schweißausbrüche, hoher Blutdruck, Bauchschmerzen etc.). Psychische Gewalt wird über einen längeren Zeitraum ausgeübt und es besteht ein Machtgefälle zwischen TäterIn (mächtig) und Opfer (ohnmächtig).

Mobbing (auch Bullying genannt) ist eine Form der psychischen Gewalt, die in der Schule oder am Arbeitsplatz vorkommt. Das Opfer kann der Klasse oder dem Arbeitsplatz nicht einfach fernbleiben, son-

dern muss jeden Tag aufs Neue dem Täter/der Täterin bzw. der gesamten Klasse/dem Team begegnen und den Bedrohungen, den verbalen Attacken, dem Kritisieren von Leistungen etc. standhalten. Psychosomatische Beschwerden treten bei Mobbing sehr häufig auf (wie unter „Psychischer Gewalt“ beschrieben) und sind dann Anlass für das Fernbleiben von der Schule/der Arbeitsstätte. Das Machtgefälle besteht hier ebenfalls und das Opfer kann seine Situation von sich aus alleine nicht verändern bzw. verbessern. Bei Mobbing ist die gesamte Klasse/das gesamte Arbeitsteam involviert, jede/r hat eine Rolle übernommen: man spricht dabei von UnterstützerInnen des Täters/der Täterin, von MitläuferInnen, die zusehen, aber nicht eingreifen, aus Angst, selbst gemobbt zu werden, und UnterstützerInnen des Opfers, die aber – je länger der Mobbingprozess dauert – immer weniger werden. Im schlimmsten Fall ist das Opfer ohne jegliche Unterstützung durch andere KlassenkameradInnen bzw. Teammitglieder. Bei Mobbing muss daher von außen eingegriffen und das Klassenklima sowie die Gruppendynamischen Prozesse verändert werden. Kinder benötigen dazu immer die Hilfe der Erwachsenen. Erwachsene sind für den Schutz der Kinder verantwortlich und müssen eingreifen! Besonders im schulischen Bereich werden häufig Opfer zu TäterInnen gemacht: z. B. werden Opfer von Mobbing damit konfrontiert, dass ihre Schulsachen zerrissen, ihre Stifte abgebrochen sind und sie werden beschuldigt, nicht auf ihre Sachen aufzupassen. In Wahrheit werden die Sachen des Opfers vom Täter/von der Täterin zerstört und das Opfer traut sich nicht, dies zu sagen, weil es Angst vor weiteren

Anschlägen durch den Täter/die Täterin hat bzw. mit weiteren Sanktionen bedroht wird, wenn er/sie „petzt“. Viel Aufmerksamkeit, Geduld, Interesse an der Situation und Zeit werden benötigt, um den Mobbingprozess überhaupt aufdecken zu können. Häufig kommt dann Unglaubliches ans Tageslicht; schenken Sie Ihrem Kind auf jeden Fall Vertrauen und glauben Sie, was es Ihnen erzählt. Danach müssen Sie weitere Schritte setzen, damit Ihr Kind sieht, dass es nicht alleine gelassen wird (z. B. LehrerIn oder DirektorIn informieren, Elternabend anregen, Abteilung Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst beiziehen, Schulmediation oder Gewaltinterventionsprojekt anregen).

Tipp: Bei Mobbing ein „Tagebuch“ schreiben und die Vorkommnisse auflisten, sobald sie passieren, damit diese nicht vergessen werden können. So sind alle Einzelheiten (wann ist was genau passiert, wer war TäterIn, wer war Zeugin/Zeuge) vorhanden, wenn es darum geht, den Mobbingprozess aufzuarbeiten.

Cybermobbing:

Darunter versteht man

- Beleidigung, Beschimpfung, Bloßstellen im Internet,
- Belästigung im Internet, Cyberstalking,
- Anschwärzen, Gerüchte verbreiten im Internet,
- Auftreten unter falscher Identität im Internet,
- Internet-Betrügerei,
- Ausgrenzen aus einer Gruppe in einem sozialen Medium,
- Cyberthreats (offene Androhung v. Gewalt).

Diese Formen von Gewalt können gemeinsam mit Mobbing vorkommen. Es werden auch Fotos oder Sequenzen, die mit Handys gefilmt werden, an Handys von MitschülerInnen weitergesendet oder auch auf soziale Netzwerke wie Facebook, WhatsApp oder YouTube gestellt. Opfer wissen von diesem entwürdigenden Öffentlichmachen oftmals nichts bzw. können es nicht verhindern. Sie wissen auch nicht, wer aller die Bilder oder Videosequenzen erhält bzw. anklickt. Inhalte werden über digitale Medien schnell verbreitet und lassen sich nicht mehr entfernen. TäterInnen verwenden häufig eine erfundene Identität und glauben, sie können dadurch anonym agieren – so sinkt auch die Hemmschwelle für Cybermobbing. Cybermobbing steht seit 1.1.2016 unter Strafandrohung: Das StGB hat mit dem § 107c die „fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ die Möglichkeit geschaffen, Freiheits- oder Geldstrafen für TäterInnen zu verhängen: mehr unter <https://www.ris.bka.gv.at/>, Stichwort Cybermobbing.

Im Internet finden sich in Chatrooms Personen, die gezielt nach Kindern und Jugendlichen suchen und diese zu sexuellen Handlungen auffordern; über die Webcam werden Fotos gemacht und die TäterInnen drohen, diese Nacktbilder/-videos in das Internet zu stellen, wenn weiteren Forderungen nicht nachgekommen wird. Auch zu realen Treffen versuchen sie die Jugendlichen zu überreden, wobei sie sich selbst im Chatroom als Jugendliche ausgeben („grooming“). Auch grooming ist ein Straftatbestand (StGB 208a) und heißt im Gesetz „Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen“. Seit 2016 werden auch für dieses Delikt Freiheits- oder Geldstrafen verhängt. Nähere Infos unter <https://www.ris.bka.gv.at/>, Stichwort § 208a. Eltern sollten daher Interesse daran haben, was ihre Kinder im Internet anschauen, Fragen stellen und signalisieren, dass sie immer für ihr Kind da sind, wenn es Probleme hat.

Sexuelle Gewalt umfasst alle sexuellen Übergriffe, die vom Opfer nicht gewünscht werden. Das können Blicke, sprachliche Anzüglichkeiten, Berührungen oder sexuelle Handlungen sein. Täter* kommen häufig aus dem familiären Bereich, wodurch es für das Opfer noch schwieriger ist, sich den Übergriffen zu entziehen. Dem Opfer wird ein Schweigegebot auferlegt, d. h. Täter drohen dem Opfer mit schlimmen Konsequenzen, z. B. dass dann die Familie zerbricht, der Täter die Familie verlassen muss, die Mutter traurig oder wütend sein wird, die Mutter die Familie verlässt etc. Aus Furcht vor diesen Konsequenzen vertraut sich das Opfer niemandem an. Täter geben dem Opfer häufig die Schuld an der Tat und übernehmen keine Verantwortung. Tatsächlich ist jedoch NUR der Täter verantwortlich und ein „Verschieben“ der Schuld auf das Opfer immer unzulässig! Taten im Bereich der sexuellen Gewalt an Kindern werden lange im Voraus geplant, sind immer beabsichtigt und passieren nie als einmalige Verfehlung.

Verbale Gewalt: psychische Verletzungen/Schädigung des Selbstwertgefühles durch beleidigende, erniedrigende, sexistische oder entwürdigende Worte.

* Bei sexueller und häuslicher Gewalt wird vom männlichen Täter gesprochen (vgl. Österr. Prävalenzstudie zur Gewalt an Männern und Frauen, 2011).

Häusliche Gewalt: dabei handelt es sich um körperliche, psychische, sexuelle und/oder ökonomische Gewalt innerhalb einer Familie/Beziehung – da vielfältige Abhängigkeiten zum Täter vorhanden sind, ist es besonders schwierig, dieser Gewalt zu entkommen. Der Gewaltkreislauf besteht dabei aus Spannungsaufbau, Ausbruch der Gewalttätigkeit(en) und Reue. Danach beginnen diese drei Phasen aufs Neue, im Allgemeinen vollziehen sie sich in immer kürzeren Abständen und werden zunehmend heftiger. Opfer geben sich häufig selbst die Schuld und meinen, wenn sie bestimmte Dinge nicht tun, würde der Täter z. B. nicht in Wut geraten und sie hätten die Situation im Griff. Es liegt aber nicht am Opfer, dass der Täter zum Täter wird, diese „Schuldumkehr“ ist unzulässig!

Da in den meisten Fällen Kinder im Haushalt leben, sind diese auch immer von häuslicher Gewalt mitbetroffen und ebenfalls Opfer von häuslicher Gewalt. Selbst wenn sie am eigenen Leib keine Gewalt erfahren, sehen oder hören sie, wie die Mutter/Bezugsperson Gewalt erfährt und verspüren die eigene Machtlosigkeit. Das Miterleben von Gewalt über einen längeren Zeitraum kann zu Traumatisierungen führen (z. B. Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen, erhöhte Reizbarkeit etc.) und die kindliche Gesundheit nachhaltig beeinträchtigen.

Vernachlässigung: Die Vernachlässigung stellt eine Besonderheit sowohl der körperlichen als auch der seelischen Kindesmisshandlung dar. Eltern können Kinder vernachlässigen, indem sie ihnen Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigern oder indem die Kinder einen Mangel erleiden müssen. Dazu gehören mangelnde Ernährung, unzureichende Pflege und gesundheitliche Fürsorge bis hin zur völligen Verwahrlosung. Diese andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns kann aktiv (bewusst) oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen und ist Ausdruck einer stark beeinträchtigten Beziehung zwischen Eltern und Kind.

Welche Institution hilft, wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind?

Allgemeines: Im Jahr 2013 wurde das Jugendwohlfahrtsgesetz vom neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz abgelöst (B-KJHG und NÖ KJHG). Dabei wurde der Begriff „Jugendwohlfahrt“ durch „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.

Wenn Kinder von Gewalt betroffen sind → wie hilft der Kindergarten?

KindergartenpädagogInnen müssen dem örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) über einen begründeten Verdacht, dass ein Kind misshandelt, gequält oder sexuell missbraucht wird bzw. worden ist oder sein Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, schriftlich Mitteilung erstatten (Mitteilungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, § 37 (1) B-KJHG). Gewaltprävention als Querschnittsthema im sozialen Zusammenleben ist im Kindergarten regelmäßiger und wesentlicher Teil der pädagogischen Arbeit.

Wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind → wie hilft die Schule?

LehrerInnen müssen dem örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträger (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) über einen begründeten Verdacht, dass Kinder/Jugendliche misshandelt, gequält oder sexuell missbraucht werden bzw. worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, schriftlich Mitteilung erstatten (Mitteilungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, § 37 (1) B-KJHG).

Zur Verbesserung des sozialen Klimas in Klassen gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, Gewaltprävention durchzuführen: Es können Projekte für die Kinder/Jugend-

lichen mit Elternabenden bzw. LehrerInnen-Fortbildung durchgeführt werden oder die LehrerInnen erhalten Fortbildungen, mit deren Hilfe sie Gewaltprävention in ihren Klassen implementieren. Dadurch sollen die sozialen Fähigkeiten der Kinder verbessert werden und Konflikte gar nicht erst entstehen. Ziel von Gewaltpräventionsprojekten ist die Schaffung eines positiven sozialen Klimas in der Klasse, damit sich alle SchülerInnen wohl fühlen können und gute Lernbedingungen vorherrschen. Mehr zum Thema „Schulische Gewaltprävention“ finden Sie auf Seite 14.

Die Abteilung Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst NÖ bietet in 14 Beratungsstellen in ganz NÖ (Adressen finden Sie unter <http://schulpsychologie.bildung-noe.gv.at/index.php/beratungsstellen.html>) psychologische Hilfe beim Lösen von Problemen im Bereich der Schule an. Sowohl SchülerInnen als auch Eltern und LehrerInnen können die Beratung der Abteilung Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst kostenlos und vertraulich in Anspruch nehmen.

Die SchulpsychologInnen unterstützen bei

- Lernproblemen,
- Konflikten mit SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen,
- Prüfungs- und Schulangst,
- der Verbesserung des Klassenklimas.

Wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind → wie helfen die Kinder- und Jugendhilfebehörden?

Wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Kind oder ein/e Jugendliche/r Opfer von häuslicher Gewalt geworden ist, so erfolgt eine schriftliche Mitteilung der

Fachkräfte dieser Einrichtung an das Fachgebiet Sozialarbeit. Die SozialarbeiterInnen des Fachgebietes Sozialarbeit nehmen daraufhin Kontakt mit den Eltern/Erziehungsberechtigten auf und erarbeiten gemeinsam mit diesen und dem betroffenen Kind bzw. dem/der betroffenen Jugendlichen Lösungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Mögliche Hilfestellungen könnten z. B. die Mobile Erziehungsberatung, die Familienhilfe PLus oder die Familienintensivbetreuung sein – bei diesen Hilfen kommen Fachleute direkt in die Familie. Andere Formen von Unterstützung sind in diversen Beratungsstellen, Kinderschutzzentren, Psychotherapiepraxen usw. möglich. Ziel ist es, Kinder/Jugendliche und deren Familien in schwierigen Situationen optimal zu unterstützen. Gelingt es nicht, gemeinsam den Schutz und die Sicherheit des/der Jugendlichen zu gewährleisten, ist die Kinder- und Jugendhilfebehörde verpflichtet, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu setzen und die Einschränkung elterlicher Rechte beim zuständigen Pflschaftsgericht zu beantragen. Natürlich können auch Privatpersonen wie z. B. Verwandte, FreundInnen, NachbarInnen etc. Beobachtungen von Gewalt an einem Kind bzw. an einer/einem Jugendlichen an das Fachgebiet Sozialarbeit der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde melden. Dabei ist eine Meldung in schriftlicher Form nicht erforderlich.

Wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind → wie hilft das Kinderschutzzentrum?

Ein Kinderschutzzentrum ist eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und ihre erwachsenen Vertrauenspersonen bei psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt, sexuellen Übergriffen, familiären Belastungen wie Scheidung, Trennung, Tod eines

Angehörigen oder in Krisensituationen. Aufgaben eines Kinderschutzzentrums sind telefonische und persönliche Beratung, Psychotherapie und psychologische Behandlung, Krisenintervention, psychologische Diagnostik, Prozessbegleitung, wenn es zu einem Gerichtsverfahren kommt, Vermittlung von weiterer Hilfe, Informationsveranstaltungen, Vorträge und Gewaltpräventionsworkshops. Nach einer telefonischen Anmeldung zu einem Erstgespräch wird gemeinsam geklärt, welche Hilfestellung passend ist. Manchmal kommen die Kinder für einige Monate oder länger regelmäßig zu einer Psychotherapeutin/einem Psychotherapeuten, in anderen Fällen werden nur die Eltern beraten und manchmal wird der/die Jugendliche zuerst durch die Zeit eines Strafverfahrens – von der Anzeige bis hin zur Einvernahme bei Gericht – begleitet. Die Angebote des Kinderschutzzentrums richten sich an betroffene Kinder und Jugendliche, aber auch an deren Familien und Bezugspersonen sowie an alle Menschen, die mit Problemen rund um Gewalt und Vernachlässigung konfrontiert sind. Im Kinderschutzzentrum arbeitet ein multiprofessionelles Team (PsychotherapeutInnen, Klinische PsychologInnen, SozialarbeiterInnen), das gemeinsam mit den Hilfesuchenden ein passendes Unterstützungsangebot erarbeitet. Das Kinderschutzzentrum ist keine Behörde und die MitarbeiterInnen des Kinderschutzzentrums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Angebot des Kinderschutzzentrums kann kostenlos, auf Wunsch auch anonym und jedenfalls freiwillig in Anspruch genommen werden.

Wenn Kinder/Jugendliche und/oder Eltern von Gewalt betroffen sind → wie hilft das Gewaltschutzzentrum?

Das Gewaltschutzzentrum unterstützt alle Opfer von Gewalt im sozialen Nahraum (= häusliche Gewalt) und Stalking (= beharrliche Verfolgung) mit juristischer und psychosozialer Unterstützung (bei Strafverfahren und bei Diversion). Wurde im Zuge von häuslicher Gewalt die Polizei gerufen und wurde von den ExekutivbeamtInnen ein Betretungsverbot gegen den Täter ausgesprochen, so wird gleichzeitig das Gewaltschutzzentrum verständigt, damit das Opfer rasche Hilfe und Informationen zu möglichen weiteren Vorgehensweisen erhält. Häufig sind auch Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen. Zu ihren Gewalterfahrungen gehört nicht selten, dass sie Gewalt an einem Elternteil miterleben müssen. Wird vom Opfer eine Anzeige erstattet, sind Maßnahmen des Opferschutzes wichtig. Dazu gehört auch die Prozessbegleitung. Opfer und ihre Bezugspersonen werden durch MitarbeiterInnen vom Kinderschutzzentrum und Gewaltschutzzentrum zur Polizei und später zum Gericht begleitet und im gesamten Verfahren unterstützt, um emotionale Belastungen möglichst gering zu halten. Bei Bedarf erhalten die Betroffenen auch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zur Seite gestellt.

Wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind → wie hilft die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft (NÖ kija)?

Zur besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wurde, basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention, in jedem Bundesland Österreichs eine Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) eingerichtet. Als weisungsfreie Interessensvertretung (Organ des Landes Niederösterreichs) ist die NÖ kija Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle für junge Menschen, Eltern bzw. für alle, die mit Kindern und Jugendlichen privat oder beruflich zu tun haben. Die NÖ kija fungiert als Ohr und Sprachrohr für Anliegen, Probleme und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und als Mittlerin bei Konflikten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Eine weitere zentrale Aufgabe ist die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Familie und der Gesellschaft auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention. Der wichtigste Grundsatz der Arbeit der NÖ kija ist, dass alle Anfragen vertraulich und kostenlos und auf Wunsch auch anonym behandelt werden!

Wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind → wie hilft die Kinderschutzgruppe des Krankenhauses?

Eine Kinderschutzgruppe ist in jedem NÖ Landeskrankenhaus mit Kinder- und Jugendabteilung eingerichtet. Das interdisziplinäre zusammengesetzte Team aus Kinderfachärztinnen und -ärzten, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, TherapeutInnen und KinderkrankenpflegerInnen ist ein beratendes und dokumentierendes Gremium für die behandelnden Professionen im Krankenhaus im Verdachtsfall von Ge-

walt am Kind/am/an der Jugendlichen. Kinderschutzgruppen entscheiden über eine eventuelle Meldung an das Fachgebiet Sozialarbeit und halten Kontakt zu Kinderschutzeinrichtungen (wie z. B. zum Kinderschutzzentrum), zur Polizei und zum Gericht. Zusätzlich erarbeitet dieses Team auch gemeinsam mit der Familie gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien und berät Kindergärten und Schulen.

Wenn Kinder/Jugendliche und/oder Eltern von Gewalt betroffen sind → wie helfen Beratungseinrichtungen?

Niederösterreich verfügt über ein dichtes Netz an Beratungseinrichtungen, die ihre Dienste für unterschiedliche Personengruppen anbieten; so finden Sie z. B. Jugendberatungsstellen, Jugendzentren oder die mobile Jugendarbeit unter www.noeja.at. In einer Beratung erarbeiten die BeraterInnen, die meist über eine abgeschlossene soziale oder juristische Ausbildung verfügen, mit den Ratsuchenden gemeinsam tragfähige Lösungen für Probleme. Aufgabe der Beratungseinrichtungen ist es, Hilfe und Unterstützung zu geben, sodass die Jugendlichen die eigenen Möglichkeiten besser wahrnehmen und nützen bzw. ihren Handlungsspielraum eigenverantwortlich erweitern können. Eine weitere Aufgabe der Beratungseinrichtungen ist die Vernetzung mit anderen Hilfsangeboten für ihre KlientInnen. Beratungseinrichtungen arbeiten auf Basis der Vertraulichkeit und der Freiwilligkeit. Genauso wie für Jugendliche gibt es auch Beratungseinrichtungen für Frauen, Männer und Familien: unter <https://sozialinfo.noe.gv.at/content/de/9/homepage.do> finden Sie die NÖ Adressen.

Telefon-Helplines ergänzen das Beratungsangebot. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass es über die Hotlines häufig Beratungsangebote in Fremdsprachen gibt. Die einzelnen Hotlines finden Sie auf Seite 29 dieser Broschüre.

Finanzielle Probleme können (Mit-)Auslöser für Gewalthandlungen sein. Die 5 **Schuldnerberatungsstellen** in NÖ beraten und betreuen überschuldete Personen, die in Niederösterreich ihren Wohnsitz haben und helfen, individuelle Lösungen im finanziellen Bereich zu erarbeiten. Infos unter www.sbnoe.at.

Suchtprobleme (Alkohol, Drogen, Spielsucht, Kaufsucht etc.) können ebenfalls Gewalthandlungen begünstigen. Auf der Homepage der **Fachstelle NÖ** finden Sie Informationen und Kontaktadressen zu den ambulanten Suchtberatungsstellen in NÖ für stoffgebundene Süchte und stoffungebundenes Suchtverhalten. Infos unter www.fachstelle.at

Wenn Frauen und ihre Kinder von Gewalt betroffen sind → wie hilft das Frauenhaus?

Frauenhäuser bieten Frauen, die misshandelt und/oder bedroht werden und deren Kindern sowie Kindern, die sexuell misshandelt werden und deren Müttern Schutz und Aufnahme rund um die Uhr, eine angstfreie Atmosphäre und finanzielle Mittel für das tägliche Leben. Beratung und Unterstützung bei der Klärung der Lebenssituation sowie Entscheidungsfindung, bei Gerichtswegen und bei der Arbeits- und Wohnungssuche werden angeboten. Frauen und Kinder werden bei der Bewältigung ihrer Gewalterfahrungen unterstützt (einzeln und in Gruppen), freizeitpädagogisches Angebot für Kinder und Lernhilfe werden angeboten. Die Kontaktdaten der einzelnen NÖ Frauenhäuser finden Sie auf <https://sozialinfo.noe.gv.at/content/de/9/SearchResults.do?pattern=Frauenhaus>

Wenn Kinder/Jugendliche von Gewalt betroffen sind → wie hilft die Polizei?

Die Polizei ist Anlaufstelle für Opfer und AnzeigerInnen von Gewaltvorfällen. Im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen unterstützt die Polizei die Arbeit von Verwaltungsbehörden (z. B. Fachgebiet Sozialarbeit) sowie Gerichten und Staatsanwaltschaften. Die Polizei spricht im Rahmen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) Betretungsverbote (BV) gegen Täter häuslicher Gewalt aus, um die Opfer in ihrer Wohnung, dem Kindergarten, der Schule oder dem Hort (institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung) zu schützen. Notfalls kann die Polizei durch Wegweisung des Täters das BV durchsetzen. Strafrechtsdelikte (z. B. Sachbeschädigungen, Diebstähle, Körperverletzungen etc.) werden von PolizistInnen erhoben

und bearbeitet (Spurensicherung, Fahndung, Festnahme von TäterInnen). Zusätzlich leistet die Polizei im Rahmen ihrer sicherheitspolizeilichen Aufgaben Hilfe (z. B. bei Unfällen oder bei der Suche nach abgängigen Personen) und ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuständig. Die **Jugendgewaltprävention** der Polizei hat in allen NÖ Verwaltungsbezirken speziell ausgebildete PräventionsbeamtInnen vor Ort, die an Schulen Präventionsprogramme mit Eltern, LehrerInnen und SchülerInnen gemeinsam umsetzen. Bei der Gewaltprävention wirkt die Polizei außerdem an der Präventionstätigkeit anderer Verantwortungsträger mit. Weiters ist sie für die gemeinsame Erarbeitung von Präventionsvorschlägen zuständig. Derzeit setzt das Landeskriminalamt NÖ, Assistenzbereich 4 Kriminalprävention mehrere Projekte zum Thema Jugendgewaltprävention um. Informationen finden Sie unter <https://bundeskriminalamt.at/205/start.aspx>

Schulische Gewaltprävention/Gewaltintervention

Schulische Präventionsprojekte sollen schulbezogene Gewalt gar nicht erst entstehen lassen bzw. wenn es bereits Gewalt in der Klasse gibt, sollen schulische Gewaltinterventionsprogramme diese beenden (langfristig und für die gesamte Klassengemeinschaft). Es gibt eine Fülle von Schwerpunkten: z. B. Mobbing, sexuelle Gewalt, Stärkung der sozialen Kompetenzen, Antidiskriminierung etc.; LehrerInnen sind für den sozialen Zusammenhalt in der Klasse mitverantwortlich und nehmen im Bedarfsfall Kontakt mit ExpertInnen auf, die in der Schule gewaltpräventive Maßnahmen durchführen und die gemeinsam mit der Lehrkraft bzw. der Direktion im Schulalltag implementieren.

Tipps zum Thema „Hilfe bei Gewalt/Mobbing in der Schule bzw. auf dem Schulweg“:

- Schulische Gewaltpräventions- und Gewaltinterventions-Projekte müssen Eltern sowie LehrerInnen miteinbeziehen, damit langfristig Verhaltensveränderungen in der Klasse erzielt werden können; denn Sie als Elternteil müssen ebenfalls wissen, welche Probleme in der Klasse bestehen und wie diese gelöst werden können.
- Als Elternteil können Sie Unterstützung geben, indem Sie Ihrem Kind zuhören, wenn es von Gewaltproblemen in der Klasse erzählt. Besprechen Sie gemeinsam Lösungsmöglichkeiten – dies gibt Ihrem Kind das Gefühl, nicht alleine mit dem Problem zu sein und jemandem vertrauen zu können.
- Ein Kind kann ein Gewaltproblem nie alleine lösen, es braucht immer die Unterstützung der Erwachsenen!
- Ein Gespräch zwischen Eltern und LehrerInnen ist wichtig, dabei sollten aber von keiner Seite Schuldzuweisungen gemacht werden! Die Lösung des Problems und wie diese Lösung erreicht werden kann, muss im Mittelpunkt des Gesprächs stehen. Es ist wichtig, dass mit allen Konfliktparteien gearbeitet wird und es kann nur eine Lösung akzeptiert werden, der alle Konfliktparteien zustimmen!
- Bei Mobbing muss dem Täter/der Täterin von allen MitschülerInnen und der Lehrerin/dem Lehrer klar gemacht werden,

Wichtig ist immer, dass Eltern über die Gewaltprobleme in der Klasse ihres Kindes Bescheid wissen; sie müssen außerdem in das Projekt miteinbezogen werden und sollen Informationen über Problemschwerpunkte, Methode (z. B. Präventionstheater, Peer-Mediation, Erlebnispädagogik etc.), Dauer und Kosten des Projektes erhalten.

Angebote: Wer welche Projekte durchführt, kann bei der Fachstelle für Gewaltprävention im NÖ Jugendreferat erfragt werden (Adresse im Anhang) bzw. auf der Homepage www.gewaltpraevention-noe.at unter „Angebote und AnbieterInnen“ eingesehen werden.

dass sein/ihr Verhalten nicht akzeptiert wird! Klare Verhaltensregeln sollen von allen KlassenkameradInnen und dem Lehrer/der Lehrerin aufgestellt werden (Klassenregeln, Schulordnung etc.); die Einhaltung dieser Regeln ist absolute Pflicht, Verstöße werden geahndet und sanktioniert (Sanktionen werden ebenfalls in den Verhaltensregeln festgelegt).

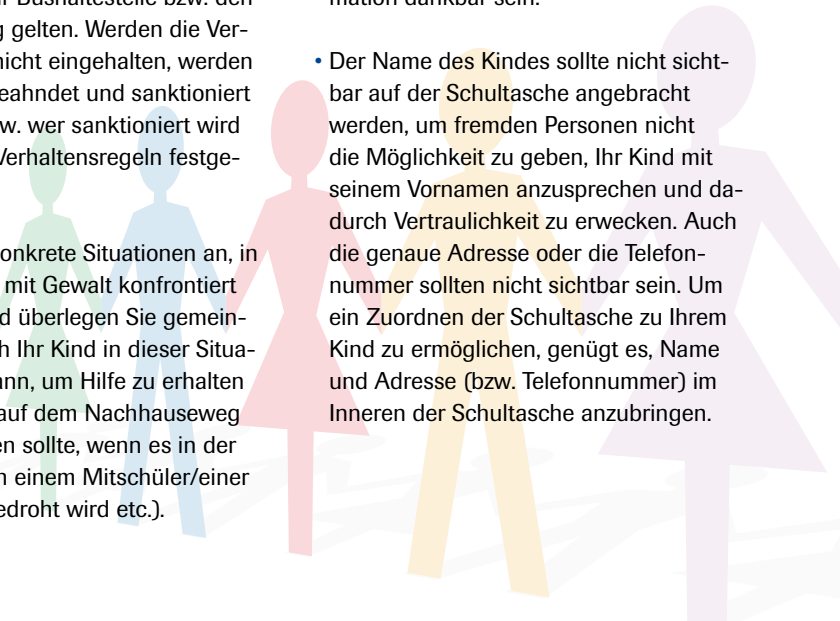
- Verhaltensvereinbarungen sollen auch für den Weg zur Bushaltestelle bzw. den Nachhauseweg gelten. Werden die Verhaltensregeln nicht eingehalten, werden sie auch hier geahndet und sanktioniert (Sanktionen bzw. wer sanktioniert wird bereits in den Verhaltensregeln festgelegt).
- Sprechen Sie konkrete Situationen an, in denen Ihr Kind mit Gewalt konfrontiert sein könnte und überlegen Sie gemeinsam, wohin sich Ihr Kind in dieser Situation wenden kann, um Hilfe zu erhalten (z. B. wenn es auf dem Nachhauseweg belästigt werden sollte, wenn es in der Schulpause von einem Mitschüler/einer Mitschülerin bedroht wird etc.).

Tipps zum Thema „Prävention und Intervention bei Mobbing“:

- Mobbing hört nicht von alleine auf!
 - Beendigung der Mobbingssituation ist nur durch das Eingreifen des Lehrers/der Lehrerin bzw. eines Erwachsenen möglich!
 - Klassen-/Schulregeln werden gemeinsam aufgestellt & konsequent eingehalten → Überprüfung durch das LehrerInnen-Team!
 - Eltern müssen miteinbezogen werden (Elternabend, Infoblatt)!
 - Null-Toleranz bei aggressivem Verhalten!
 - Schutz des Opfers und Konsequenzen für den Täter/die Täterin!
- Aggressives Verhalten ist NICHT nur das Problem einzelner SchülerInnen. Eltern, Schulleitung und LehrerInnen teilen sich die Verantwortung für Gewaltprävention, denn **Gewaltprävention ist Aufgabe der Gemeinschaft.**

• Wenn Ihnen Ihr Kind erzählt, dass ein/e MitschülerIn gemobbt wird, geben Sie diese Information bitte an die Eltern des Mobbingopfers weiter! Oft erzählen Opfer von Mobbing und Gewalt aus Scham oder weil sie vom Täter/von der Täterin unter Druck gesetzt werden („Schweigepflicht“), zuhause nichts von ihren Erlebnissen und deren Eltern können somit auch nicht unterstützend eingreifen. Diese Eltern werden Ihnen für Ihre Information dankbar sein.

• Der Name des Kindes sollte nicht sichtbar auf der Schultasche angebracht werden, um fremden Personen nicht die Möglichkeit zu geben, Ihr Kind mit seinem Vornamen anzusprechen und dadurch Vertraulichkeit zu erwecken. Auch die genaue Adresse oder die Telefonnummer sollten nicht sichtbar sein. Um ein Zuordnen der Schultasche zu Ihrem Kind zu ermöglichen, genügt es, Name und Adresse (bzw. Telefonnummer) im Inneren der Schultasche anzubringen.



Tipps zum Thema „Gewalt und digitale Medien“:

Digitale Medien spielen bei Kindern sowohl in der Schule als auch im Privaten eine zentrale Rolle. Die Medienwelt der Kinder ist vielfältig und automatisch in ihren Alltag integriert. Somit stellt sie einen zentralen Bereich ihrer Lebenswelt dar, was für Erwachsene oftmals nur schwer nachvollziehbar ist.

Interessieren Sie sich für das, was Ihr Kind macht und reden Sie mit ihm darüber! Besonders im Bereich der digitalen Medien sind Kinder Gefahren ausgesetzt, die Eltern gar nicht bemerken (z. B. in Chatrooms oder in sozialen Netzwerken). Hat das Kind Vertrauen in Sie und merkt, dass Sie sich für seine Medien interessieren, wird es Ihnen davon (und von seinen Erlebnissen) berichten.

Die Welt der digitalen Medien wird ständig vielfältiger und birgt immer neue Gefahren für Kinder und Jugendliche. Unter www.saferinternet.at finden Sie viele interessante Infos für Eltern, Lehrende und Kinder.

Happy Slapping: körperliche Attacken auf Personen werden mit dem Handy gefilmt, und anschließend auf soziale Netzwerke oder Streaming-Kanäle (YouTube, YouNow) gestellt und somit einem großen Publikum zugänglich gemacht. Happy Slapping ist nach dem Strafgesetzbuch strafbar (je nach Gewaltart: z. B. Körperverletzung, Nötigung, gefährliche Drohung, Sittlichkeitsdelikte, ...).

Grooming: pädophile Erwachsene geben sich als Jugendliche aus und suchen über das Internet nach Kindern/Jugendlichen. Nach Vertrauensaufbau werden Nacktbilder und ähnliches verlangt, welche abgespeichert und für spätere Erpressungsversuche verwendet werden. Auch reale Treffen werden angestrebt.

Daher: Abdecken der Webcam, keine Nacktfotos (vor allem jene, auf denen das Gesicht erkennbar ist) verschicken, Treffen mit Unbekannten nur an belebten Plätzen vereinbaren (Park, Einkaufsstraße, Kaffeehaus, ...) und bester Freundin/bestem Freund darüber Bescheid geben! Vereinbaren, dass man sich zu einer bestimmten Zeit meldet – falls dies nicht passiert, sollen Eltern/Erwachsene informiert werden. Grooming ist seit 1.1.2016 strafbar (§ 208a StGB).

„Rachepornos“/Cybermobbing: Rache nach einem Beziehungsende durch Versenden von Nacktbildern der Expartnerin/des Expartners an Freund-Innen, SchulkameradInnen oder durch Online-Stellen in sozialen Foren.

Daher: keine eigenen Nacktfotos (vor allem jene, auf denen das Gesicht erkennbar ist) versenden! Das Verbreiten intimer Fotos von Minderjährigen (unter 18 J.) ist strafbar (§ 207a StGB). Mündige Minderjährige (14–18 J.) sind bereits strafmündig und dürfen ebenfalls keine Nacktfotos von Minderjährigen anfertigen, speichern und/oder weiterversenden; dies wissen mündige Minderjährige häufig nicht.

Versenden/Publizieren von Fotos ohne Zustimmung des/der Abgebildeten:

Das Verbreiten intimer Fotos ist immer strafbar, also auch, wenn es sich um Fotos von erwachsenen Personen handelt (§ 115 StGB, Beleidigung).

Zivilrechtlich kann auf Schadenersatz und Unterlassung geklagt werden (Verletzung des Rechts am eigenen Bild, § 78 Urheberrechtsgesetz).

Fremdes Material darf nicht verwendet werden (Urheberrechtsgesetz)!

Mehr Infos zur Gewaltprävention im Internet finden Sie unter:

- www.beratungsstelleextremismus.at Hilfe bei Fragen rund um Extremismus, bietet auch Beratungen und Workshops an
- www.bitlebe.at – Hilfe für Angehörige von suizidgefährdeten Personen
- <https://bundeskriminalamt.at/205/start.aspx> Infos zu den Jugendpräventionsprogrammen, Präventionstipps und Opferhilfe
- <https://counteract.or.at> – die Seite gegen Hate Speech im Netz
- www.get-social.at – Jugendtelefon, Teenager beraten Teenager, Österreichisches Jugendrotkreuz
- <https://www.gewaltinfo.at/> Informationen zum Thema Gewalt für Betroffene und Angehörige
- <https://gewaltschutzzentrum-noe.at/> Hilfe für Opfer von Gewalt
- www.haltdergewalt.at – helpch@t
- www.maenner.at und <https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/familien/familienberatung-rat-hilfe/maennerberatung/> – bieten Infos und Hilfe für männliche Jugendliche und Männer
- https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheits_und_notfaelle/gewalt_in_der_familie/3.html Informationen zu Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie zu Beratungsstellen für Eltern und MultiplikatorInnen
- www.ombudsmann.at – Streitschlichtung für Online-KonsumentInnen in Österreich
- www.rataufdraht.at – Hotline und Infos im Netz, bietet telefonische Beratung (Tel.-Nr. 147) und Onlineberatung, stellt Neuigkeiten bereit und bietet auch eine Chatberatung an.
- www.stopline.at – Meldestelle zu Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet

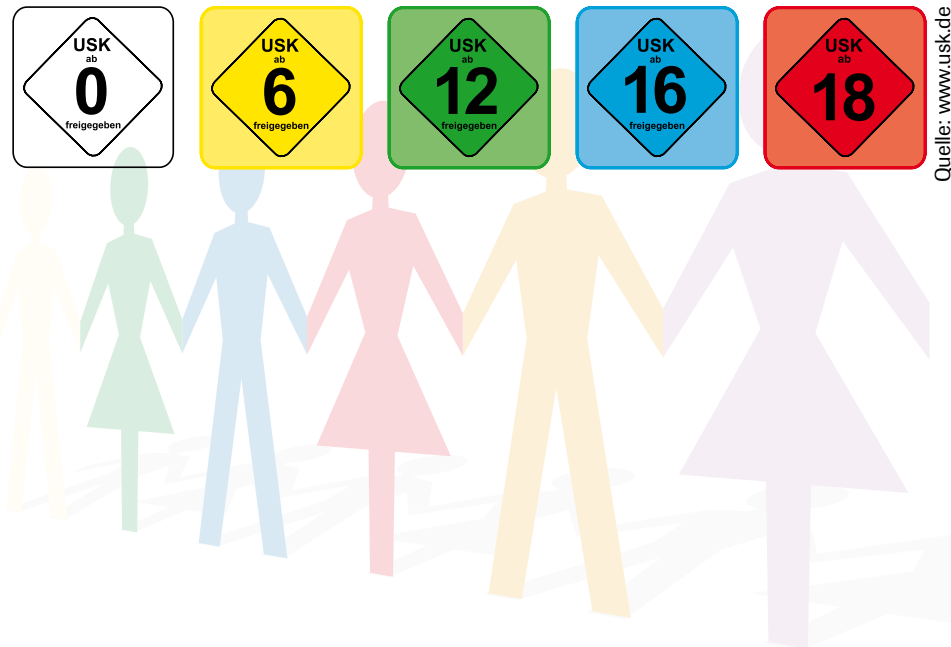
Für Internetspiele bzw. elektronische Medien gibt es verschiedene **Bewertungssysteme**:

- Die **BuPP** (Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von digitalen Spielen) ist eine Serviceeinrichtung des Bundeskanzleramtes, Sektion V Familien und Jugend. Die Website der BuPP (www.bupp.at) ist ein Fachinformationsmedium und informiert Eltern, PädagogInnen, MultiplikatorInnen, Jugendliche und andere Interessierte über digitale Spiele aus medienpädagogischer Sicht. Die BuPP veröffentlicht u. a. eine Pro- & Contra-Liste zu stark nachgefragten Titeln und gibt Bewertungen für medienpädagogisch empfehlenswerte Spiele ab.

- Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (**USK, www.usk.de**) ist eine Bewertungskommission in Deutschland, welche alle in Deutschland erscheinenden Titel überprüft. Dabei werden auf Grundlage des deutschen Jugendschutzgesetzes Altersfreigaben erteilt, die für den Handel in Deutschland verbindlich sind. Die Alterseinstufungen der USK finden Sie auf jeder Spielverpackung und in der Regel auf jedem Datenträger. Auch ein seriöser Online-Shop und diverse Computer-/Konsolenspielmagazine werden immer auf die USK-Kennzeichen verweisen.

- Die Pan European Game Information (**PEGI**) ist ein europaweit anerkanntes und auch von der europäischen Kommission unterstütztes System für die Gewährleistung des Jugendschutzes. Die Altersempfehlungen geben dabei an, welche Spiele ab welcher Altersgruppe angemessen sind.

Neben der Alterskennzeichnung verwendet PEGI auch eine Symbolkennzeichnung, die darauf hinweisen soll, welche Inhalte in dem Spiel vorkommen (von links nach rechts: Schimpfwörter, Diskriminierung, Drogen, Angst, Glücksspiel, Sex, Gewalt).



Übersicht: Welche Institution macht was, wenn ein Kind/Jugendlicher/Erwachsener von Gewalt betroffen ist

Opfer **Kind – Jugendliche/r**

bei schulischer Gewalt zwischen SchülerInnen



Gewaltpräventions- bzw. Gewaltinterventions-Projekt
(z. B. Schulsozialarbeit, Peer-Mediation etc.)
oder **Schulpsychologie**



Durchführung des Gewaltpräventions- bzw. Gewaltinterventions-Projektes durch LehrerIn oder externe/n AnbieterIn.
Schulpsychologie bietet in den Beratungsstellen psychologische Beratung für SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen an (u. a. bei persönlichen Konflikten, zur Verbesserung d. Schulklimas etc.).

Opfer **Kind – Jugendliche/r**

bei häuslicher Gewalt/ Gewalt im privaten Kontext



Meldung von Schule, institutioneller Kinderbetreuungs-einrichtung etc. an die **Kinder- und Jugendhilfebehörde** der zuständigen BH/des zuständigen Magistrats



Unterstützungsangebote der Behörden für Eltern und Kind/er (z. B. mobile Erziehungsberatung, Familienhilfe PLus, Familienintensivbetreuung, ...) bzw. Weitervermittlung an Beratungsstelle, Kinderschutz-zentrum, Psychotherapiepraxis, ...

Opfer **Kind – Jugendliche/r**

bei häuslicher Gewalt/sexuellen Übergriffen und Missbrauch/ Gewalt im sozialen Umfeld



Kontaktaufnahme durch Eltern/ Jugendliche/Bezugspersonen etc. mit **Kinderschutzzentrum**



Das Kinderschutzzentrum berät, bietet psychotherapeutische Unterstützung sowie Vernetzung mit anderen Hilfs-einrichtungen und Institutionen. Angebot basiert auf Freiwilligkeit u. kann kostenlos und auf Wunsch anonym in Anspruch genommen werden.

Opfer **Kind – Jugendliche/r**

bei häuslicher Gewalt/ Gewalt im privaten Kontext



Untersuchung in der **Kinderabteilung eines NÖ Krankenhauses**



Die **Kinderschutzgruppe** bespricht mit behandelnden Ärztinnen und Ärzten, ob Gewalthandlung am Kind begangen wurde, entscheidet über eventuelle Meldung an die Kinder- und Jugendhilfebehörde und hält Kontakt zu anderen Institutionen (Polizei, Gericht, Kinderschutzzentrum) und zur Familie des Kindes.

Opfer **Kind – Jugendliche/r – Erwachsene/r**

bei häuslicher Gewalt



Meldung von Polizei an **Gewaltschutzzentrum** (bei Betretungsverbot) bzw. direkte Kontaktaufnahme von Gewaltopfer mit **Gewaltschutzzentrum**



Das Gewaltschutzzentrum bietet (mit oder ohne polizeilicher Vorintervention) rechtliche Beratung & psychosoziale Unterstützung (mehrsprachig).
Das Gewaltschutzzentrum bietet für KlientInnen auch Prozessbegleitung im Strafverfahren an.

Opfer **Frau mit Kind – Jugendlicher/Jugendlichem**

bei häuslicher Gewalt



Kontaktaufnahme mit dem und Umzug in das **Frauenhaus**



Das Frauenhaus bietet Wohnmöglichkeit, Beratung und Schutz vor weiteren Übergriffen. Mitarbeiterinnen des Frauenhauses begleiten zu Gericht und helfen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche. Für Kinder/Jugendliche, die mit der Mutter ins Frauenhaus kommen, gibt es Lernhilfe und ein pädagogisches Freizeitangebot.

Opfer **Kind – Jugendliche/r**

in allen Kinderrechtsangelegenheiten (inkl. Gewalt)



Kontaktaufnahme mit **NÖ Kinder & Jugendanwaltschaft**



Die NÖ kija bietet Beratung und Information. Alle mit einem konkreten Fall befassten Stellen haben der kija die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte zu gewähren. Sie ist auch Vermittlerin zwischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe-behörde, Schule/Kindergarten, Eltern und Jugendlichen; Anfragen können vertraulich und anonym behandelt werden.

Opfer **Kind – Jugendliche/r – Erwachsene/r**

in schwierigen Lebenssituationen (inkl. Gewalt)



Kontaktaufnahme bzw. Besuch einer **Beratungsstelle**



Ausgebildete JuristInnen, SozialarbeiterInnen od. mit ähnlichen Ausbildungen beraten, unterstützen und vernetzen mit anderen Hilfsangeboten. Tragfähige und langfristige Lösungen zu erarbeiten und bei deren Umsetzung mitzuhelfen sind Ziel der Beratungen.

In Österreich gilt seit 1989 absolutes Gewaltverbot in der Erziehung!

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, Artikel 5:

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB):

§ 137. (2) Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. **Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig (...).**

Das ABGB bietet eine umfassende Definition des Begriffes „**Kindeswohl**“; dabei kommen auch die Themen „Gewalt und Gewaltprävention“ vor:

§ 138. (...) Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere ...

2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;

§ 139. (2) Eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt

lebende volljährige Person, die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht, hat alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen (...).

§ 161. Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) 2013:

§ 1. (5) In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Bürgerlichen Recht vorgesehen ist: ABGB § 139. (1) Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist.

Mitteilungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (unmittelbar anzuwendendes B-KJHG).

§ 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mit-

teilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. Privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von **zumindest zwei Fachkräften** zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. Von der Kinder- und Jugendhilfebehörde beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie „**Gewaltschutzgesetz**“

(1997), das „**Zweite Gewaltschutzgesetz**“ (2009) und das **Sicherheitspolizeigesetz** (SPG, 1993, div. Novellen) tragen maßgeblich dazu bei, dass der polizeiliche, zivilrechtliche und strafrechtliche Schutz sowie die Opferrechte erweitert und an die aktuellen Anforderungen angepasst worden sind.

Nähere Infos: www.gewaltinfo.at/recht/gewaltschutzgesetz

Schutz vor Gewalt erhält jede Person, die sich in Österreich aufhält, unabhängig von Herkunft und Staatsbürgerschaft.

Laut **Strafgesetzbuch (StGB)** sind Gewaltdelikte, wie z. B. Körperverletzung, (geschlechtliche) Nötigung, Freiheitsentziehung, gefährliche Drohung, Vergewaltigung, beharrliche Verfolgung (Stalking) oder fortgesetzte Gewaltausübung sogenannte „**Offizialdelikte**“, d. h. sie werden vom Staat angeklagt und verfolgt, sobald sie den Behörden (z. B. Polizei, Gerichte) bekannt sind. Eine Zustimmung des Opfers ist dazu nicht erforderlich!

„**Stalking**“ ist seit 2006 unter Strafe gestellt (§ 107a StGB, „beharrliche Verfolgung“); unter „Stalking“ versteht man, dass eine Person von einer anderen Person gegen ihren Willen über einen längeren Zeitraum beharrlich verfolgt und dadurch in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt wird – durch ständige Telefonanrufe, E-Mails oder persönliche Begegnungen, die nicht erwünscht sind. In Fällen von „Stalking“ sollten unbedingt so viele Beweise wie möglich gesichert und bei der Polizei Anzeige gegen den Stalker/die Stalkerin erstattet werden. Die Polizei kann gegen diese/n auch ein Betretungsverbot aussprechen (§ 38a SPG). Weitere Infor-

mationen finden Betroffene unter <https://www.opfer-notruf.at/rechtliches/stalking/>

Der Straftatbestand **„Fortgesetzte Gewaltausübung“** ist 2009 (§ 107b StGB) in Kraft getreten und bedeutet, dass wiederholte Gewalt gegen eine Person mit einer höheren Strafe bedroht sein kann, als eine einzelne Gewalttat.

Opfer von Gewalt haben zur Wahrung ihrer Rechte **Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** im Strafverfahren (§ 66 StPO und § 73b ZPO); diese Prozessbegleitung wird vom Gewaltschutzzentrum NÖ angeboten bzw. durchgeführt. Seit 2009 können Opfer von Gewalt, die im Strafverfahren Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, diese auch im Zivilverfahren anfordern (wenn die Verfahren in sachlichem Zusammenhang stehen). Weitere Infos unter <https://www.justiz.gv.at> – Bürgerservice – Opferhilfe & Prozessbegleitung

Weitere Informationen sowie persönliche Beratungen finden Sie im Gewaltschutzzentrum NÖ:
<http://www.gewaltschutzzentrum-noe.at>

„Opferrechte“ bedeutet, dass Opfer von Gewalt im Strafverfahren bei Gericht bestimmte, in der Strafprozessordnung festgelegte Rechte haben. Dazu gehören: Informationen über das Verfahren, Information über die Entlassung des Gefährders aus der Untersuchungshaft, Akteneinsicht, schonende Vernehmung und respektvolle Behandlung, Schadenersatz und Schmerzensgeld, Beteiligung und Mitwirkung am Verfahren und Prozessbegleitung.

Die **„kontradiktorische Vernehmung“** –

auch **„schonende Vernehmung“** genannt – bedeutet, dass das Opfer nicht im Beisein des Täters/der Täterin aussagen muss; dabei wird die Aussage per Video in einen anderen Gerichtssaal, in dem der Täter/die Täterin vernommen wird, übertragen. Bei minderjährigen Personen muss immer eine „schonende Vernehmung“ durch Sachverständige durchgeführt werden. Opfer von sexueller Gewalt haben ebenfalls das Recht auf diese Art der Vernehmung. Alle Opfer von anderen gewalttätigen Übergriffen können die schonende Vernehmung beantragen. Seit 2009 haben Opfer von Gewalt das Recht auf Geheimhaltung ihrer Adresse, diese darf nicht über den Gerichtsakt an den Täter/die Täterin gelangen.

Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt (§ 38a Sicherheitspolizeigesetz):

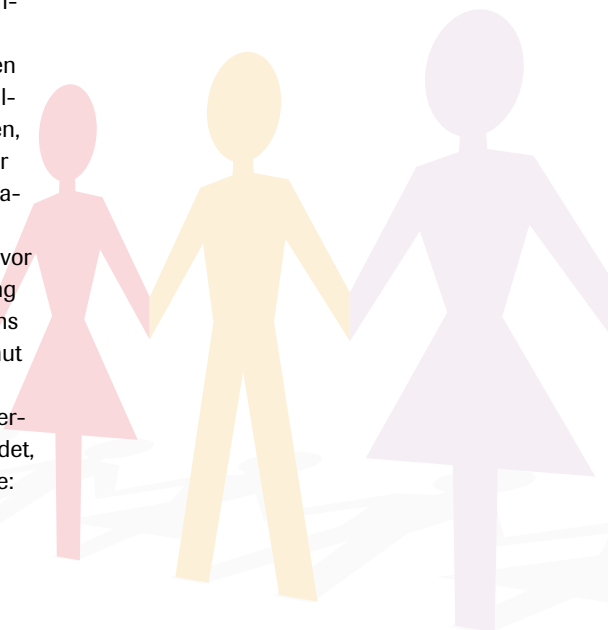
Die Polizei ist verpflichtet, in jedem Fall von häuslicher Gewalt rasch einzuschreiten. Sie spricht ein Betretungsverbot gegen den Täter aus, dieser muss die Wohnung sofort verlassen. Auch wenn die Wohnung dem Täter gehört bzw. er Hauptmieter ist, wird er weggewiesen. Das Betretungsverbot wird für 14 Tage ausgesprochen. Das Opfer wird vom Gewaltschutzzentrum NÖ (in Wien: Interventionsstelle) kontaktiert, dabei werden kostenlose – auch muttersprachliche – Beratungen über weitere Vorgehensmöglichkeiten angeboten – z. B. kann für längerfristigen Schutz eine einstweilige Verfügung (EV) beim zuständigen Bezirksgericht beantragt werden und damit das Betretungsverbot auf bis zu 4 Wochen ausgeweitet werden. Weitere Infos unter <https://www.gewaltinfo.at/recht/gewaltschutzgesetz/wegweisung.php>.

Mitbetroffene Kinder von häuslicher Gewalt sind ebenfalls durch das Gesetz geschützt. Unter 14-jährige Kinder/Jugendliche können zusätzlich geschützt werden, indem das Betretungsverbot für den Täter auch auf die Schule oder die institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung ausgeweitet wird.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention):

Wurde von Österreich im Jahr 1992 ratifiziert:

Artikel 19 (1): Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder seelischer Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut. Weitere Infos siehe: www.kinderrechtskonvention.info



Adressen

Kinder- und Jugendhilfebehörden:

Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Bereich Jugend und Soziales
Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
Tel.: (07472) 9025-21590 und 21510
post.bham@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Baden

Bereich Jugend und Soziales
Schwartzstraße 50, 2500 Baden
Tel.: (02252) 9025-22590 und 22510
post.bhbn@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Bruck/Leitha

Bereich Jugend und Soziales
Fischamender Straße 10, 2460 Bruck/Leitha
Tel.: (02162) 9025-23590 und 23510
post.bhbl@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

Bereich Jugend und Soziales
Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
Tel.: (02282) 9025-24590 und 24510
post.bhgf@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Gmünd

Bereich Jugend und Soziales
Schremser Straße 8, 3950 Gmünd
Tel.: (02852) 9025-25590 und 25510
post.bhgd@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Bereich Jugend und Soziales
Mühlgasse 24, 2020 Hollabrunn
Tel.: (02952) 9025-27590 und 27510
post.bhhl@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Horn

Bereich Jugend und Soziales
Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn
Tel.: (02982) 9025-28590 und 28510
post.bhho@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Bereich Jugend und Soziales
Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
Tel.: (02262) 9025-29590 und 29510
post.bhko@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Krems/Donau

Bereich Jugend und Soziales
Drinkweldergasse 15, 3500 Krems
Tel.: (02732) 9025-30590 und 30510
post.bhkr@noel.gv.at

Magistrat der Stadt Krems a. d. Donau

Jugend und Soziales
Obere Landstraße 4, 3500 Krems
Tel.: (02732) 801-310
jugendamt@kreams.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld

Bereich Jugend und Soziales
Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
Tel.: (02762) 9025-31590 und 31510
post.bhlf@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Melk

Bereich Jugend und Soziales
Abt-Karl-Straße 25a, 3390 Melk
Tel.: (02752) 9025-32590 und 32510
post.bhme@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Bereich Jugend und Soziales
Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach
Tel.: (02572) 9025-33590 und 33510
post.bhmi@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Mödling

Bereich Jugend und Soziales
Bahnstraße 2, 2340 Mödling
Tel.: (02236) 9025-34590 und 34510
post.bhmd@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

Bereich Jugend und Soziales
Peischinger Straße 17, 2620 Neunkirchen
Tel.: (02635) 9025-35590 und 35510
post.bhnk@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Bereich Jugend und Soziales
Rathausplatz 5, 3270 Scheibbs
Tel.: (07482) 9025-38590 und 38510
post.bhsb@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

Bereich Jugend und Soziales
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Tel.: (02742) 9025-37590 und 37510
post.bhpl@noel.gv.at

Magistrat der Stadt St. Pölten

Jugendhilfe
Heßstraße 6, 3100 St. Pölten
Tel.: (02742) 333-2530
jugendhilfe@st-poelten.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Tulln

Bereich Jugend und Soziales
Hauptplatz 33, 3430 Tulln
Tel.: (02272) 9025-39590 und 39510
post.bhtu@noel.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya

Bereich Jugend und Soziales
Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen/Thaya
Tel.: (02842) 9025-40590 und 40510
post.bhwt@noel.gv.at

Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs

Referat für Familie, Jugend und Soziales
Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen/Ybbs
Tel.: (07442) 511-331
post.fjs@waidhofen.at

Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt

Bereich Jugend und Soziales
Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt
Tel.: (02622) 9025-41590 und 41510
post.bhwb@noel.gv.at

Magistrat der Stadt Wr. Neustadt

Kinder- und Jugendhilfe
Neuklosterplatz 1, 2700 Wr. Neustadt
Tel.: (02622) 373-705
kinderundjugendhilfe@wiener-neustadt.at

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Bereich Jugend und Soziales
Am Statzenberg 1, 3910 Zwettl
Tel.: (02822) 9025-42590 und 42510
post.bhzt@noel.gv.at

Kinderschutzgruppen:

Landeskrankenhaus Amstetten

Krankenhausstraße 21, 3300 Amstetten
OA Dr. Rudolf Schwarz
Tel.: 07472/9004-16701
kinderheilkunde@amstetten.lknoe.at

Universitätskrankenhaus Krems

Mitterweg 10, 3500 Krems
Prim. Assoc. Prof. Dr. H. Andrew Zaunschirm
Tel.: 02732/9004-2801
kinderheilkunde@krems.lknoe.at

Landeskrankenhaus Mistelbach/Gänserndorf

Liechtensteinstraße 67, 2130 Mistelbach
Prim.^a Dr.ⁱⁿ Jutta Falger, MBA
Tel.: 02572/9004-12875
kinderheilkunde@mistelbach.lknoe.at

Landeskrankenhaus Baden/Mödling

Sr. M. Restituta-Gasse 12, 2340 Mödling
Prim. Univ.-Doz. Dr. Erwin Hauser
Tel.: 02236/9004-12301 bzw. 12302
kinderheilkunde@moedling.lknoe.at

Universitätskrankenhaus St. Pölten

Dunant Platz 1, 3100 St. Pölten
Prim. Univ.-Prof. Dr. Hans Zwiauer
Tel.: 02742/9004-11741
kinder.jugendheilkunde@stpoelten.lknoe.at

Universitätskrankenhaus Tulln

Alter Ziegelweg 10, 3430 Tulln
Prim. Univ.-Prof. Dr. Hans Salzer
Tel.: 02272/9004-19641
kinderheilkunde@tulln.lknoe.at

Landeskrankenhaus Wr. Neustadt

Corvinusring 3-5, 2700 Wiener Neustadt
Prim.^a Dr.ⁱⁿ Doris Ehringer-Schetitska
Tel.: 02622/9004-3401
kinderheilkunde@wienerneustadt.lknoe.at

Landeskrankenhaus Zwettl

Propstei 5, 3910 Zwettl
Prim. Dr. Zdenek Jaros
Tel.: 02822/9004-8153
kinderheilkunde@zwettl.lknoe.at

Kinderschutzzentren:

die möwe

Kinderschutzzentrum **Mistelbach**

2130 Mistelbach, Gewerbeschulgasse 2/1. Stock
Tel.: 02572/20450-410
ksz-mi@die-moewe.at, www.die-moewe.at

Kinderschutzzentrum **Zweigstelle Gänserndorf**

2230 Gänserndorf, Bahnstraße 44/1. Stock
Telefonische Erreichbarkeit über das
KSZ Mistelbach
ksz-gdf@die-moewe.at

die möwe

Kinderschutzzentrum **Mödling**

2340 Mödling, Neusiedlerstr. 1
Tel.: 02236/866100
ksz-moe@die-moewe.at, www.die-moewe.at

die möwe

Kinderschutzzentrum **Neunkirchen**

2620 Neunkirchen, Bahnstraße 12
Tel.: 02635/66664
ksz-nk@die-moewe.at, www.die-moewe.at

die möwe

Kinderschutzzentrum **St. Pölten**

3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 14/Top 1B
Tel.: 02742/311111
ksz-stp@die-moewe.at, www.die-moewe.at

Kidsnest | Kinderschutzzentrum Amstetten & Krisenzentrum Amstetten

3300 Amstetten, Anzengruberstraße 3/1
Tel.: 07472/65437, 0664/8304435
kinderschutz-am@kidsnest.at,
krisenzentrum-am@kidsnest.at, www.kidsnest.at

Kinderschutzzentrum Gmünd

3950 Gmünd, Schremser Straße 4
Tel.: 02852/20435
kinderschutz-gd@kidsnest.at, www.kidsnest.at

Kinderschutzzentrum Außenstelle Zwettl

3910 Zwettl, Hammerweg 2
Tel.: 0664/8304495
kinderschutz-zt@kidsnest.at, www.kidsnest.at

Krisenzentrum Wr. Neustadt

2700 Wr. Neustadt, Neunkirchner Straße 65
Tel.: 0664/1817257
krisenzentrum@kidsnest.at

Gewaltschutzzentren:

Gewaltschutzzentrum Amstetten

Hauptplatz 21, 3300 Amstetten
Tel.: 02742/31966
office.st.poelten@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum St. Pölten

Grenzgasse 11, 4. Stock, 3100 St. Pölten
Tel.: 02742/31966
office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at
www.gewaltschutzzentrum-noe.at

Gewaltschutzzentrum Wr. Neustadt

Herrengasse 2a, 2700 Wr. Neustadt
Tel.: 02622/24300
office.wr.neustadt@gewaltschutzzentrum-noe.at

Gewaltschutzzentrum Zwettl

Landstraße 42/1, 3910 Zwettl
Tel.: 02822/53003
office.zwettl@gewaltschutzzentrum-noe.at

Weitere Netzwerkadressen:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Allgemeine Förderung und
Stiftungsverwaltung

Fachstelle für Gewaltprävention im NÖ Jugendreferat

Landhausplatz 1, Haus 9
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005-9050
gewaltpraevention@noel.gv.at
www.gewaltpraevention-noe.at

Fachstelle NÖ – Suchtprävention und Sexualpädagogik

Brunngasse 8
3100 St. Pölten
Tel.: 02742/31440
www.fachstelle.at, office@fachstelle.at

Landespolizeidirektion NÖ

Landeskriminalamt Niederösterreich
Assistenzbereich 04 – Kriminalprävention
3100 St. Pölten, Schanze 7
Tel.: 059133/3033
lpd-n-lka-kriminalpraevention@polizei.gv.at
www.polizei.gv.at

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

Tor zum Landhaus
3100 St. Pölten, Wienerstraße 54,
Stiege A, 3. Stock
Tel.: 02742/90811
post.kija@noel.gv.at, www.kija-noe.at

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

Außenstelle Baden
Schwartzstraße 50/3/327
2500 Baden
Tel.: 02252/9025-11407

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft

Außenstelle Krems
Drinkweldergasse 15
3500 Krems
4. Stock, Zi. A.4.24
Tel.: 02732/9025-10201

Gewalt ist nie ok!

Informationen für Kinder und Jugendliche zum
Thema „Häusliche Gewalt“
<https://www.gewalt-ist-nie-ok.at/de>

Onlineberatung:

die Möwe

Onlineberatung
www.die-moewe.at/de/onlineberatung

Halt der Gewalt

Die Seite im Netz für Frauen und Mädchen, die
von Gewalt betroffen sind
www.haltdergewalt.at
Chat auch auf Englisch und Türkisch

Neustart

www.neustart.at – Chat
Der Verein Neustart bietet neben Präventions-
angeboten sowie Arbeit mit TäterInnen und
Opfern auch eine Onlineberatung an.

Schulpsychologische Beratungsstellen der Bildungsdirektion NÖ

Es gibt 14 Beratungsstellen der Schulpsycholo-
gie NÖ. Je nachdem in welchem Bezirk der/die
SchülerIn eine Schule besucht, können Sie sich
an den/die zuständige/n SchulpsychologIn
wenden. Namen, Adressen und Telefonnum-
mern können auf der Homepage
[http://schulpsychologie.bildung-noe.gv.at/
index.php/beratungsstellen.html](http://schulpsychologie.bildung-noe.gv.at/index.php/beratungsstellen.html)
abgerufen werden.

Telefon-Helplines:

Beratungsstelle Extremismus

Tel.: 0800/202044
www.beratungsstelleextremismus.at

die möwe Telefonberatung

Tel.: 01/5321515
Mo – Do: 9:00 – 17:00 Uhr, Fr: 9:00 – 14:00 Uhr

Halt der Gewalt – Frauenhelpline

Tel.: 0800/222555
www.frauenhelpline.at

Kindernotruf – Verein Lichtblick

Tel.: 0800/567567
<http://www.verein-lichtblick.at/kindernotruf>

LEFÖ Beratung, Bildung und Begleitung für

Migrantinnen
Tel.: 01/5811881
www.lefoe.at

Männerberatung der Caritas St. Pölten & NÖ West

Tel.: 0676/838447376
[https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/
familien/familienberatung-rat-hilfe/
maennerberatung/](https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/familien/familienberatung-rat-hilfe/maennerberatung/)

Männerberatung Wien

Tel.: 01/6032828
www.maenner.at, info@maenner.at

Notrufberatung für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Tel.: 01/523 22 22
www.frauenberatung.at

NÖ Frauentelefon – Hilfswerk NÖ

Tel.: 0800/800810

NÖ Krisentelefon

Tel.: 0800/202016

<http://www.noef.gv.at/noe/SozialeDienste-Beratung/Krisentelefon.html>

Opfer Notruf/Weißer Ring

Tel.: 0800/112112

<https://www.opfer-notruf.at/>

Orient-Express, Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative, berät und unterstützt türkisch- und arabischsprachige Frauen.

Tel.: 01/7289725

www.orientexpress-wien.com

Ö3 Kummernummer

Tel.: 116123

Rat auf Draht

Tel.: 147

Telefonische Beratung, Chat-Beratung, Beratung per WhatsApp

www.rataufdraht.at

Schulpsychologische Telefonberatung

Tel.: 02742/280-3333

(Montag bis Freitag von 10–14 Uhr, während der Schulzeit)

www.schulpsychologie.bildung-noef.gv.at

SMS Polizei Notruf für gehörlose Menschen

SMS: 0800/133133 (nicht Tel.-Nr.)

Telefonseelsorge

Tel.: 142

www.telefonseelsorge.at

Weitere **Telefon-Helplines** finden Sie auch im Sozialratgeber des Landes NÖ unter <https://sozialinfo.noef.gv.at/content/de/9/SearchResults.do?keyword=Telefonhelplines>

Weitere Anlaufstellen bzw. jugend-relevante Vernetzungsstellen:**Kindernetzwerk Industrieviertel**

<http://www.kindernetzwerk.at/>

Kindernetzwerk Mostviertel

<http://www.kijunemo.at/>

Netzwerk Familie

<https://www.noetutgut.at/vorsorge/netzwerk-familie/>

NÖ Arbeitsgemeinschaft Offene Jugendarbeit

www.noaja.at

NÖ Familienland GmbH

<https://www.noefamilienland.at/>

Verein Ninlil – Beratung für Frauen mit Behinderungen

Tel.: 01/7143939

www.ninlil.at

Wiener Netzwerk gegen sexuelle Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen

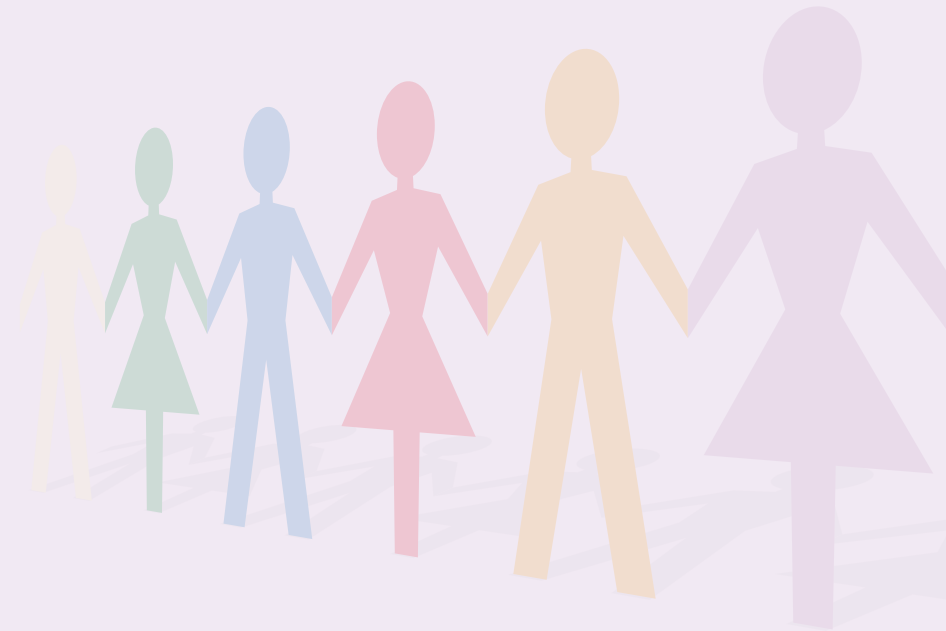
www.wienernetzwerk.at

Weitere Beratungsstellen im sozialen Bereich:

<https://sozialinfo.noef.gv.at/content/de/9/Homepage.do>

Suchregister für Anfragen in 15 Sprachen

http://www.noef.gv.at/noef/Gemeindeservice/sozialinfo_16.html



Fachstelle für Gewaltprävention

▶▶ Jugendreferat NÖ Landesregierung



**Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung
und Stiftungsverwaltung
Fachstelle für Gewaltprävention
im NÖ Jugendreferat
Landhausplatz 1, Haus 9
3109 St. Pölten**

Impressum:

Für den Inhalt verantwortlich:
Fachstelle für Gewaltprävention
im NÖ Jugendreferat
Mag.(FH) Henriette Höfner

Alle Rechte am Inhalt der Broschüre vorbehalten.

Grafik: Tom Sebesta, www.tomsebesta.at

Druck: Bösmüller-Printmanagement, Stockerau, www.boesmueller.at

Auflage: Juni 2019